

Kleine Anfrage

der Abg. Emil Sänze und Bernhard Eisenhut AfD

Mögliche politische Aktivitäten von Bioland e. V. in Baden-Württemberg – sowie die politische Betätigung von Landwirten vor dem Hintergrund ihrer gesetzlichen Pflichten

Wir fragen die Landesregierung:

1. In welchem finanziellen Umfang haben (oder haben nicht) seit dem 1. Januar 2015 bis heute in jeweils welcher Form (mit der Bitte um eine mit ihren Antworten auf Kleine Anfrage Drucksache 17/5005 sowie 17/8453 kompatible tabellarische Aufstellung nach: empfangende Einrichtung; erhaltenen Geldbeträgen/geldwerten Vorteilen; Kalenderjahr; Grund sowie Anlass der Finanzierung/Förderung; relevante Ausgabentitel des Staatshaushaltsplans; gegebenenfalls Name des Förderprogramms oder institutioneller Förderung einschließlich spezifisch auf die „biologische/ökologische Landwirtschaft“ zugeschnittener Förderung, „Klimaschutz/Umweltschutz“-Anliegen, „Biodiversität und Artenschutz“, „Tierwohl“-Anliegen, „Vermarktung/Regionalität“, „Tourismus-Förderung“, sogenannter „Demokratieförderung/Vielfaltsgesellschaft/gesellschaftliches Engagement“ sowie „Integration/Flüchtlingshilfe“) folgende Einrichtungen respektive ihre in Baden-Württemberg tätigen Untergliederungen (Landesverband Baden-Württemberg, regionale Gliederungen, Jugendgruppen und ähnliches) Mittel aus dem Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg erhalten: a) Bioland e. V. (Registergericht AG Mainz Registernummer VR 3445), b) Bioland Praxisforschung GmbH (Registergericht AG Mainz Registernummer HRB 8635), c) Bioland Verlags GmbH (Registergericht AG Mainz Registernummer HRB 6756), d) die BIOLAND STIFTUNG (Stiftungsregister NRW 21.13.01-632)?
2. Wie steht sie – sofern Förderungen nach Frage 1 erfolgen – (in vereinsrechtlicher, in steuerrechtlicher Hinsicht sowie im Hinblick auf den durch das Grundgesetz garantierten Bestand an Grundrechten der Bürger in der freiheitlich-pluralistischen Demokratie) zu der Tatsache, dass (laut dem Inhalt eines im März 2026 in sozialen Medien bekanntgewordenen Rundschreibens „Leitfaden zum Umgang mit der AfD“ von Bioland e. V. an seine Gliederungen und Mitglieder) ein in Baden-Württemberg mit eigenem Landesverband aktiver, mutmaßlich steuerprivilegierter eingetragener Verein seinen Mitgliedern sowie Untergliederungen a) ein allgemeines de facto Kontaktverbot gegenüber AfD-Parteifunktionären und deren Mitarbeitern respektive b) eine de facto Boykott-Pflicht gegen die Teilnahme an AfD-Parteiveranstaltungen, c) Maßregelungen für zusammen mit Dritten ausgerichteten Veranstaltungen, sowie d) ein (den Mitgliedschaftsbewerbern nicht offen zu verkündendes) de facto Verbot der Aufnahme von AfD-Parteimitgliedern respektive eine Kündigung bereits aufgenommener AfD-Parteimitglieder zur Auflage zu machen versucht,– ausdrücklich gegen die Partei Alternative für Deutschland (AfD), die sich sowohl im Bund (in der Wahl zum 21. Bundestag 2025) als auch in Baden-Württemberg (in der Landtagswahl vom 8. März 2026 mit einem Stimmenanteil von 18,8 Prozent) in demokratischen, freien, gleichen, allgemeinen Wahlen als derzeit jeweils stimmenstärkste parlamentarische Oppositionspartei etablierte?
3. Bestanden/bestehen (oder bestehen nicht) seit dem 1. Januar 2016 bis heute geschäftliche Beziehungen, insbesondere Liefer- oder Dienstleistungsverträge zwischen den in

Frage 1 genannten Gliederungen des „Bioland“-Verbundes respektive dessen Absatzorganisation oder, gegebenenfalls, einzelnen landwirtschaftlichen „Bioland“-Betrieben mit im Staatshaushaltsplan aufgeführten Einrichtungen (bejahendenfalls – mit welchem Ziel, in welchem finanziellen Umfang?

4. Wurden ihr (oder wurden ihr nicht) in Baden-Württemberg zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 12. März 2026 Fälle bekannt, in denen Landwirtschaftsämter, Veterinärämter oder andere mit Belangen der Landwirtschaft befasste Behörden landwirtschaftliche Betriebe dreimal oder mehr binnen zwei Kalendermonaten auf die Einhaltung von Vorschriften/Auflagen geprüft haben (mit der Bitte um tabellarische Auflistung nach: Kalendermonat; Landkreis/Stadtkreis; sowie ob registrierte „biologisch/ökologisch wirtschaftende Betriebe“ betroffen waren)?
5. Bezugnehmend auf Frage 4 – waren nach ihrer Kenntnis (oder waren nicht) unter den von „zeitlich dicht erfolgten Mehrfachkontrollen“ betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben solche, deren Betriebsleiter oder Betriebseigentümer zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 12. März 2026 als Kandidaten für öffentliche politische Ämter „vom Gemeinderat aufwärts“ (Gemeinderäte, Bürgermeister, Kreisträte, Landräte, Landtagskandidaten, Bundestags- oder EU-Parlamentskandidaten) aufgetreten sind (bejahendenfalls – zu welchen Wahlen, auf welchen Parteilisten, in welchem Wahlkreis/Landkreis)?

12.3.2026

Sänze, Eisenhut AfD

Begründung

Am 10. März 2026 berichtete das Nachrichtenportal Apollo News (apollo-news.net) unter dem Titel „Bioland schmeißt bayerischen Ökobauern raus, nachdem er für die AfD kandidierte“ über den Ökolandwirt M. K., der im bayerischen Leipheim für die AfD als Bürgermeister-Kandidat auftrat. Zitat Apollo News: „[...] Kurz nachdem dies bekannt wurde, hat ihm der Bioland-Verband die Mitgliedschaft gekündigt. K. ist überzeugt, dass sein Rauswurf politisch motiviert war: In einem Video mit dem AfD-Landtagsabgeordneten Gerd Mannes sprach er von „Wahlkampfschwierigkeiten durch massenhafte Kontrollen bei mir, auch die Kündigung von Bioland [...] ist ein Problem jetzt.“ [...] das Veterinäramt des Landkreises Günzburg schickte Kontrolleure auf K.’ Hof. „Im Jahr 2026 fanden in dem Betrieb insgesamt fünf Kontrollen durch das Veterinäramt statt. [...] Termine der Kontrollen waren der 27. Januar, der 29. Januar, der 5. Februar, der 11. Februar und der 19. Februar“, teilte das Landratsamt Apollo News mit. [...]“ (Zitat Ende). Bioland e. V. richtet an seine Mitglieder einen „Leitfaden zum Umgang mit der AfD“ mit sogenannten „Roten Linien“ folgenden Inhalts (in Paraphrase): 1. AfD-Mandatsträger und Mitarbeiter werden nicht aufgenommen. 2. Bei Bioland-Mitgliedern, die AfD-Funktion ausüben, (folgende Zitate siehe „Leitfaden“:) „sollen Kündigungsmöglichkeiten geklärt werden. Immer in Absprache mit der Rechtsabteilung.“ 3. AfD-Mitglieder werden, explizit „ohne Begründung“, nicht aufgenommen. 4. Keine Kooperation mit der AfD. 5. „AfD-Funktionär*innen werden nicht [...] eingeladen.“ 6. Einladungen seitens der AfD werden abgelehnt. 7. Für Foren Dritter, wo die AfD präsent ist, wird „intensive Vorbereitung“ angeboten. 8. (Zitat:) „Mit potentiellen Wähler*innen der AfD geht Bioland bewusst ins Gespräch“, wobei bei der AfD „rechtsextreme und menschenfeindliche Positionen“ unterstellt werden. Die E-Mail-Adresse „gegenrechts(at)bioland.de“ bzw. die Homepage „bioland.de/buntes-bioland“ bieten Beratung an. Die Arbeitsgemeinschaft „Buntes Bioland“ (zur, Zitat: „Sensibilisierung für rechte Tendenzen“) wird vom „Förderfonds Demokratie“ gefördert, den die Alfred Toepfer Stiftung F. V. S., Bertelsmann Stiftung, Gerda Henkel Stiftung, Körber Stiftung, Stiftung Mercator, Robert Bosch Stiftung, Schöpfung Stiftung, und Deutsche Telekom Stiftung tragen. Neben Bioland e. V. wird unter anderen „Wir für Zukunft eG/Brand New Bundestag“ gefördert. Es interessiert die Praxis von Bioland e. V. gegenüber gewählten Mandatsträgern und Kandidaten hierzulande.